

BESCHLUSSVORLAGE V0837/15 öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Tiefbauamt
	Kostenstelle (UA)	6310
	Amtsleiter/in	Hoferer, Walter
	Telefon	3 05-23 40
	Telefax	3 05-23 42
E-Mail	tiefbauamt@ingolstadt.de	
Datum	30.10.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	17.11.2015	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	26.11.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Gemeinsame Abrechnung der Straßen Langer Oberfeldweg, Liebstöckelweg, Löwenzahnweg

(Referent: Herr Ring)

Antrag:

Die Straßen Langer Oberfeldweg, Liebstöckelweg und Löwenzahnweg werden bei der Festsetzung des Erschließungsbeitrages für die erstmalige Herstellung als **Erschließungseinheit** im Sinne von § 130 Abs. 2 Sätze 1 und 3 Baugesetzbuch –BauGB- abgerechnet.

gez.

Alexander Ring
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) Erschließungsbeitrag 653.000 EUR	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Grundsätzlich sind im Erschließungsbeitragsrecht einzelne Anlagen (Straßen) jeweils getrennt abzurechnen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 130 Abs. 2 Sätze 1 und 3 BauGB) kann der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden; **für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.** Es besteht die Möglichkeit der Bildung einer „Erschließungseinheit“ (BVerwG, Urteil vom 30.01.2013).

Für die Straßen Langer Oberfeldweg, Liebstöckelweg und Löwenzahnweg im Bebauungsplangebiet Zuchering Fort X, Nr. 931 A besteht untereinander ein Funktionszusammenhang, der diese mehr als üblich zueinander in Beziehung setzt und voneinander abhängig macht (Lageplan 1).

Die Bildung einer „Erschließungseinheit“ steht im **Ermessen** der Stadt Ingolstadt. Alle an den genannten Straßen anliegenden Grundstücke sind gemeinsam angewiesen auf die Benutzung der „Hauptstraße“ Langer Oberfeldweg.

Das gemeindliche Ermessen kann im Einzelfall „**auf Null**“ reduziert sein mit der Folge, dass die Stadt zu einer einheitlichen Abrechnung des Erschließungsaufwandes verpflichtet ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Anliegergrundstück an der „Hauptstraße“, hier Langer Oberfeldweg, ungebührlich stark belastet werden. Eine „ungebührlich starke Belastung“ liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann vor, wenn bei getrennter Abrechnung die Grundstücke, die an der aufwändiger hergestellten Anlage (Langer Oberfeldweg) liegen, im Vergleich mit den Grundstücken an der anderen, weniger aufwändig hergestellten und funktional abhängigen Anlage (Nebenstraßen) um mehr als ein Drittel höher belastet würden.

Nach einer überschlägigen Berechnung der Straßenbaukosten (einschl. Ausgleichsmaßnahmen für Verkehrsflächen) ist dies der Fall. Es ergibt sich nachstehende Beitragsbelastung bei **getrennter Abrechnung** der Straßen

Langer Oberfeldweg:	41,36 EUR/Quadratmeter Grundstücksfläche
Liebstockelweg	19,09 EUR/Quadratmeter Grundstücksfläche
Löwenzahnweg	20,67 EUR/Quadratmeter Grundstücksfläche

Bei getrennter Abrechnung wird die Straße Langer Oberfeldweg ungebührlich stark belastet. Es besteht folglich eine Rechtspflicht für eine Zusammenfassungsentscheidung wegen Ermessensreduzierung auf Null.

Bei gemeinsamer Abrechnung als Erschließungseinheit ergibt sich eine Beitragsbelastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche von rund 22 EUR.

Der Finanz- und Personalausschusses und der Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung sind gem. § 7 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt zuständig für die Entscheidung über die Bildung einer Erschließungseinheit.

